

Verordnung
der Gemeinde Pfronten
über den Schutz des Bestandes
an Bäumen im Zuge der „Weglänge“
(Baumschutzverordnung)

Vom 21. Februar 2005

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Verordnung.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen wird in dem in Absatz 2 umschriebenen Ortsbereich von Pfronten geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Kastanienallee sowie den weiteren Baumbestand einschließlich des Bodenstraumes der Bäume entlang des Straßenzuges der „Weglänge“. Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte (M: 1 : 2.500), die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung der Kastanienallee sowie des weiteren Baumbestandes im Zuge der „Weglänge“, um

1. das Ortsbild zu beleben und innerörtliche Erholungsräume zu gestalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Pfronten zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Das Verbot gilt nicht für

1. geschützte Bäume, wenn sie abgestorben sind,
2. Bäume die in 100 cm Höhe über Erdboden einen Stammumfang von 15 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind.
3. unaufschiebbare Maßnahme zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr,
4. den ordnungsgemäßen, den Bestand erhaltenden Baumschnitt,
5. Pflegemaßnahme im Auftrag der Naturschutzbehörden und in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Genehmigung

- (1) Für das Entfernen, Zerstören und Verändern geschützter Bäume ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Genehmigungsantrag muss Lage, Art und Umfang der geschützten Bäume genau bezeichnen. Es ist der Grund der beabsichtigten Beseitigung sowie Art, Zeitpunkt und Standort der vorgesehenen Ersatzpflanzungen anzugeben. Die Gemeinde kann die Vorlage von Planunterlagen verlangen.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (3) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (4) Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages ein Bescheid ergeht.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 21. Februar 2005

i.V. Moller
Zweiter Bürgermeister



Umstehende Verordnung wurde am 25. Februar 2005 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 25. Februar 2005, FÜS-Nr. 46) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25. Februar 2005 angeheftet und am 21. März 2005 wieder abgenommen.

Pfronten, den 22. März 2005

Zeislmeier

Zeislmeier
Erster Bürgermeister



